

Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“

Strategische Umweltprüfung



Auftraggeber: Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37, 10119 Berlin

Bauherr: Fleether Mühle GbR
Fleether Mühle 1
17252 Mirow

Auftragnehmer: GUP
Dr. Glöss Umweltplanung
Ehrlichstraße 10
10318 Berlin

Zeitraum: Juni 2022

Bearbeitung: Cara Gerber
Dr. Steffen Glöss



Abb. 2: Luftbild des Ausgliederungsbereichs (blaue Schraffur), ohne Maßstab

(Titelfoto Abb.1: Blick in Richtung Mühle und Rastplatz)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	3
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	4
1. EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Zielsetzung der Planung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Kurzdarstellung der beantragten LSG-Änderung	6
1.4 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes im Ausgliederungsbereich	7
1.5 Darstellung wie die Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO berücksichtigt wurden	8
2. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE	8
2.1 Lage und Abgrenzung	8
2.2 Schutzgebiete	8
2.3 Boden	9
2.4 Wasserhaushalt	10
2.5 Klima und Luft	10
2.6 Biotope / Flora	11
2.7 Fauna	12
2.8 Landschaftsbild	13
2.9 Bodendenkmale	13
2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
2.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG-VO	14
3. UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
3.1 Beschreibung der Alternativen	14
3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen	14
3.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	17
4. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	19
5. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	19
6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMEN- FASSUNG	19
7. LITERATURVERZEICHNIS	20

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Blick auf das Untersuchungsgebiet	1
Abb. 2: Luftbild des Ausgliederungsbereichs (blaue Schraffur), ohne Maßstab	2
Abb. 3: Darstellung des Ausgliederungsbereichs aus dem LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“	7
Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebietes in Schutzgebieten (Geodatenviewer M-V 2022)	9
Abb. 5: Biotoptypen des Ausgliederungsbereichs und Lage des Bodendenkmals (BD) sowie Baudenkmals (D)	12

Verzeichnis der Abkürzungen

B-Plan	Bebauungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
FFH-RL	EU – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
GOFB	Grünordnerische Fachbeitrag
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NSchGes	Naturschutzgesetz
SUP-RL	Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP)
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung der Planung

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“ in Mirow, Ortsteil Fleet in Aufstellung, mit dem der Ausbau des Mühlenstandortes und der angrenzenden Bebauung vorbereitet werden soll.

Die Flächen des B-Plans, die südlich der Straße Fleether Mühle liegen, befinden sich innerhalb des nach § 26 BNatSchG festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LSG 038). Die Aufstellung des B-Plans im Landschaftsschutzgebiet erfordert die Durchführung eines Ausgliederungsverfahrens des Plangebiets aus dem LSG. Seitens der zuständigen Behörde wird für das Ausgliederungsverfahren eine Strategische Umweltprüfung gefordert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt.

Eine Ausgliederung aus einem LSG und Änderung der LSG-Verordnung ist nicht als SUP-pflichtiger Plan oder Programm in Anlage 5 UVPG aufgeführt. Für Pläne und Programme, die nicht in Anlage 5 fallen, ist entsprechend § 35 Abs. 2 UVPG nur dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof bedarf eine Änderungsverordnung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung keiner strategischen Umweltprüfung, wenn sie „... [keine] hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgeführten Projekten vor[sieht] ...“ (Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22.02.2022 in der Rechtssache C-300/20).

Vor diesem Urteil wurde auf Empfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern eine SUP generell als notwendig erachtet, da aufgrund einer nicht durchgeführten SUP potentiell die Verordnungen zu NSG, LSG und ND ungültig sein könnten. Diese Annahme beruht auf den drei Fragen, die das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 04.05.2020 (4 CN 4/18) dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hatte (E-Mail Hr. Windt 31.05.2022).

Daher wird bezüglich der Änderung der LSG-Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LSG 038) eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.

In Artikel 1 der SUP-RL wird dabei festgelegt, dass die Richtlinie zum Ziel hat, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Gemäß § 40 UVPG ist im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des LSG sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschreibt und bewertet.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für die Änderung geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Änderung berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung,
4. Angabe der derzeitigen für die Änderung bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung Änderung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

1.3 Kurzdarstellung der beantragten LSG-Änderung

Die Stadt Mirow beantragt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“ in Mirow, Ortsteil Fleet die Ausgliederung des ca. 4,1 ha großen Teilbereichs des B-Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“, der in der Gemarkung Fleeth Flur 1 die Flurstücke 5/13, 5/14, 5/16, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/39 (teilweise) und die Straßenflurstücke 4/3 und 5/10 (beide ebenfalls teilweise) umfasst. Durch die Ausgliederung des B-Plan-Teilbereichs aus dem ca. 18.426 ha großen LSG wird sich dieses unwesentlich verkleinern. Die Änderung der LSG-VO bezweckt die Reduktion des LSG um die Fläche der bereits vorhandenen Bebauung und des Bestandswaldes.

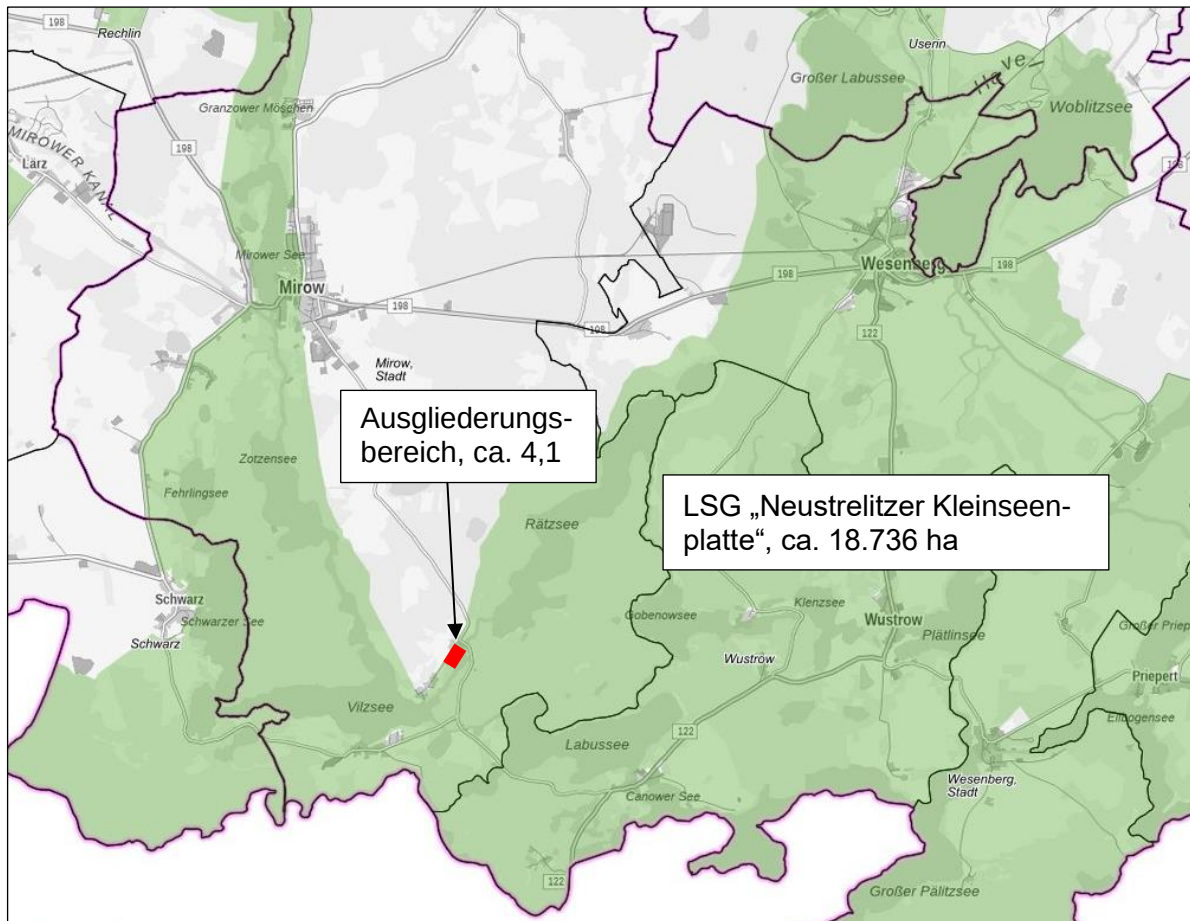


Abb. 3: Darstellung des Ausgliederungsbereichs aus dem LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (Geodatenviewer M-V 2022)

1.4 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes im Ausgliederungsbereich

Bei der Änderungsfläche handelt es sich gemäß den Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte nach Art. 10 der FFH-RL um ein verbindendes Landschaftselement. In der Biotopverbundsplanung wird sie daher als Biotopverbund im weiteren Sinne dargestellt.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Mirow nicht vor.

Ein Teil des B-Plangebiets befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Gemäß des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962

- ist es in Landschaftsschutzgebieten nach § 2 Abs. 2 NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

- Gemäß § 2 Abs. 3 NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

Ein gebietsbezogener Schutzzweck wird nicht formuliert.

1.5 Darstellung wie die Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO berücksichtigt wurden

Die geltenden Ziele des Umweltschutzes wurden wie folgt berücksichtigt:

- Die Änderung betrifft insgesamt nur 4,1 ha des Landschaftsschutzgebietes.
- Der Ausgliederungsbereich liegt innerhalb der Bebauung Fleeth, nördlich im Bereich einer Sonderbaufläche für Beherbergung / Tourismus sowie einer Parkanlage.
- Die Ausgliederung betrifft einen bereits bebauten und intensiv genutzten Bereich einer Ferienanlage sowie derzeit nicht genutzte Stallgebäude.

2. Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche

2.1 Lage und Abgrenzung

Fleeth (Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte) liegt im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage der Gemeinde Fleeth am Gewässerverlauf der Oberbek, der den Vilzsee und Rätzsee verbindet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. des Ortsteiles Fleether Mühle erfolgt über die Fleether Straße, die über die Kreisstraße (MST 5) im Norden an Mirow (B 198) und im Süden an Canow (B 122) angebunden ist. Das B-Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 6,06 ha. Davon befinden sich ca. 4,1 ha im LSG.

2.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete gemäß § 23 – 27 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Die Straße nach Fleeth bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“, welches sich westlich davon erstreckt und somit den landwirtschaftlichen Betriebsstandort einschließt (vgl. Kap. 1.4).

Der Ausgliederungsbereich liegt nicht innerhalb weiterer Schutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (§ 28 - 30 BNatSchG / § 18 – 20 NatSchAG M-V)

Gesetzlich geschützte Bäume (§ 18 NatSchAG M-V)

Im Ausgliederungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Bäume.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 20 NatSchAG M-V)

Im Ausgliederungsbereich bzw. angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Kap. 2.6).

Gebiete mit europäischem Schutzanspruch (§ 32 BNatSchG)

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht innerhalb von Gebieten mit europäischem Schutzanspruch (EU-Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG und ein FFH-Gebiet gemäß Richtlinie 92/43/EWG).

Das nächst gelegene Natura-2000-Gebiet ist das 1.500 ha große **FFH Gebiet „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“** (DE 2743-304). Die FFH-Gebietsgrenze verläuft ca. 120 m nördlich sowie ca. 160 m östlich des Untersuchungsgebietes.

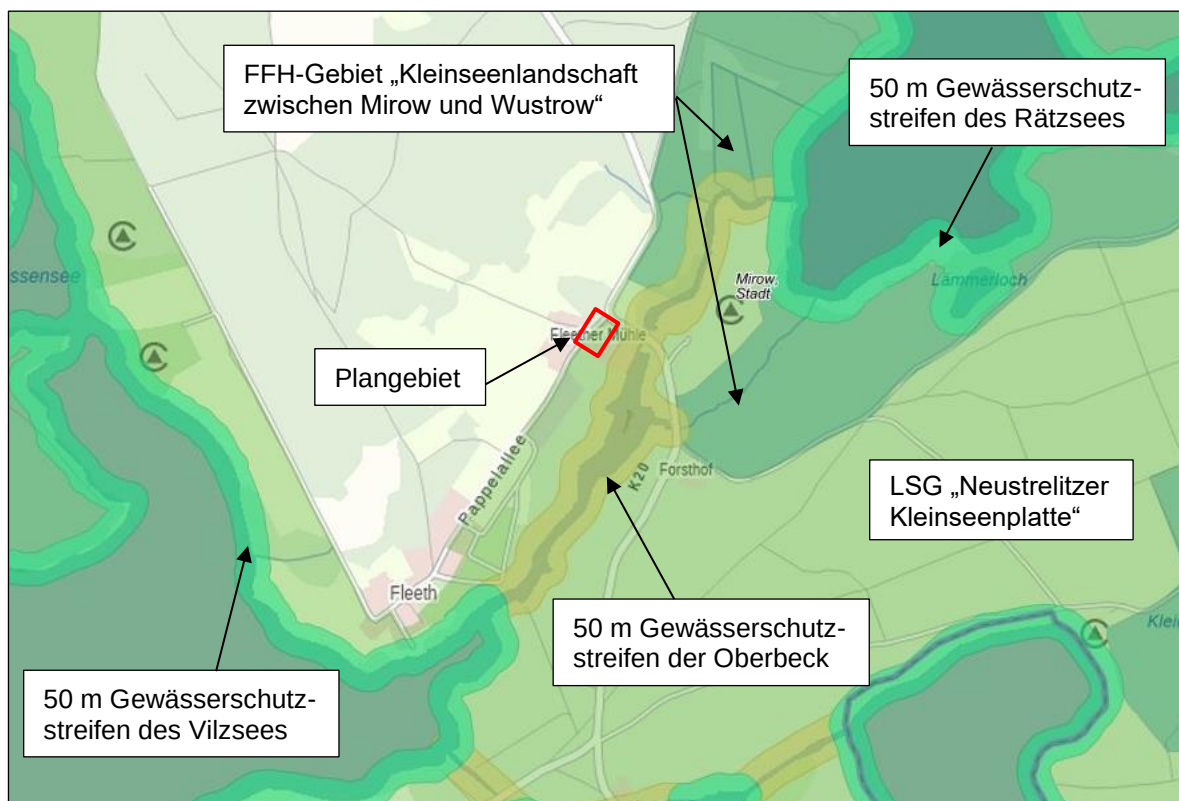


Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebietes in Schutzgebieten (Geodatenviewer M-V 2022)

2.3 Boden

Die oberflächennahen geologischen Bildungen sind eiszeitlichen Ursprungs. Der Planungsraum befindet sich zwischen der Pommerschen Eisrandlage im Norden und der Frankfurter Randlage im Süden.

Das bodenbildende Ausgangssubstrat im Untersuchungsraum sind weichselkaltzeitlich abgelagerte glazifluviatilen Sande der Becken.

In Gewässernähe sind die Böden grundwasserbestimmt bzw. -beeinflusst, so dass Sand-Gleye anstehen.

Mit ansteigendem Gelände nimmt der Grundwassereinfluss ab, und es herrschen Sand-Rosterden und Sand-Braunerden vor.

Aufgrund der gewerblichen Vornutzung des Geländes ist davon auszugehen, dass die natürlichen Böden diversen Störungen ausgesetzt waren und durch großflächige anthropogene Überprägungen gekennzeichnet sind. Diese bestehen in Umlagerungsvorgängen (Bodenplanierung, Bodenauf- und Abtrag), Stoffeinträgen und Verdichtungen. Vorbelastungen in Form von Altlasten sind nicht bekannt.

2.4 Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

Der Planungsraum befindet sich am Rand der Oberbek. Diese bildet ein ca. 1,77 km langes Fließgewässer, verbindet den Vitzsee mit dem Rätzsee und gehört dem weitläufigen Fluss- und Seensystem der Oberen Havel an. Die Oberbek ist als Bundeswasserstraße Gewässer 1. Ordnung und wird als solches vom Land M-V (StALU Mecklenburgische Seenplatte) unterhalten. Sie verfügt über einen 50 m breiten Gewässerschutzstreifen gemäß § 29 NatSchAG M-V, der östliche Bereiche des Untersuchungsraums einschließt.

Grundwasser

Das oberste Grundwasserstockwerk wird aus den Sandersanden der Weichselvereisung gebildet (GAIA-M-V 2013).

Der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum korrespondiert mit dem Wasserstand der Oberbek. In Ufernähe befindet sich das Grundwasserniveau bei ca. 59 m über HN, dieses steigt nach Norden langsam an, ohne im Ausgliederungsbereich die 60-m-Marke zu erreichen.

In Abhängigkeit von den Geländehöhen ergeben sich Grundwasserflurabstände von < 5 m, in Ufernähe von < 2,5 m. Die Grundwasserfließrichtung ist Südost. Aufgrund geringen Flurabstände und der durchgehend bindungsarmen Substrate (Sande) ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen von Oberflächen- und Grundwasser sind nicht bekannt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gut (<http://www.fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php>).

2.5 Klima und Luft

Das Klima im Untersuchungsraum ist als trockenes, mäßig warmes Klima der unteren Lagen zu charakterisieren. Großklimatisch ist das untersuchte Gebiet dem „stark maritim beeinflussten Binnentiefland“ zuzuordnen (SCHULTZE, 1955).

Die Waldflächen auf dem Erdwall sowie im Süden der Ausgliederungsfläche verfügen über eine lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkung. Darüber hinaus zeichnen sich die zusammenhängenden Waldgebiete im Süden aufgrund ihrer Größe durch geringe Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen aus.

Im Umfeld der Ausgliederungsfläche befinden sich größere Seen. Ähnlich wie größere Waldflächen bewirken Wasserflächen eine Minderung der Temperaturextreme. Die klimameliorative Funktion des Untersuchungsgebietes basiert auf der Ausgleichswirkung der offenen Wasserflächen.

Dorflagen mit hohem Baum-, Garten- und Grünflächenanteil und gleichzeitig geringem Versiegelungsgrad besitzen einen intensiveren Luftmassenaustausch mit dem Umland als stark versiegelte Siedlungsbereiche. Auf diese Weise profitieren bei guten Austauschverhältnissen Siedlungen mit geringer Bebauungsdichte (wie Fleether Mühle), von der reinigenden Wirkung beispielsweise der angrenzenden Waldflächen. Eine deutliche Temperaturerhöhung gegenüber dem Umland bleibt somit aus.

Relevante Emittenten von Luftschadstoffen sind nach GLRP (LUNG 2007) in der Region nicht vorhanden.

2.6 Biotop / Flora

Die Ausgliederungsfläche liegt an der Kreisstraße Fleether Mühle (OVL) und wird vor allem durch die ehemalige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS) geprägt. Der überwiegende Teil der Gebäude, wie Stallanlagen, Versorgungs- und Lagergebäude wird nicht mehr genutzt. Die Freiflächen sind teilweise befestigt (betoniert) und werden ansonsten von Rasenflächen (teilweise beweidet) eingenommen. Auf dem Gelände befinden sich darüber hinaus im Norden ein Einzelgehöft (ODE) und eine historische Ruine (OXR). Die Waldflächen liegen im Bereich der Straße Fleether Mühle auf einem Erdwall und setzen sich aus einem Kiefern-Birken-Stiel-Eichen-Bestand (WKX) zusammen. Zur Oberbek geht dieser von einem Robinienbestand (WYS) in einen Eichen- und Eichenmischwald (WEX) über, der sich nach Süden hin fortsetzt und in einen langgestreckten Kiefern-mischwald übergeht. Im Süden befindet sich darüber hinaus ein Sandacker (ACS), der durch einen nicht versiegelten Wirtschaftsweg (OVU) erschlossen wird. Der Waldrand sowie die Straßen- und Wegränder werden von ruderalen Staudenfluren (RHU) eingenommen.

Die Uferbereiche der Oberbek (FFN) werden von einem Schilfgürtel gebildet, an den sich beidseitig Erlenwälder (WFÜ) anschließen. Ein Wehr unmittelbar südlich der Kreisstraße MST 5 staut die Oberbek an und unterbindet das natürliche Fließgeschehen. Im Bereich des Biergartens der Fleether Mühle bleibt der Schilfgürtel aus. Dort liegen zwei Rasenflächen, die im Sommer durch Wasserwanderer als Rastplätze genutzt werden (PSA). Im Bereich des Bootsverleihs ist entlang der Kreisstraße ein Parkplatz (OVP) eingerichtet worden. Die Oberbek und uferbegleitenden Erlenwälder setzen sich nördlich der Straße Fleether Mühle fort, an der sich westlich eine Baumgruppe (BFX) aus Berg-Ahornen befindet.

Nördlich der Kreisstraße wird der Niederungsbereich westlich der Oberbek von einer Feuchtwiese (GFR) eingenommen. Eine Nutzung erfolgt offenbar nicht. Weidengebüsche befinden sich in Ausbreitung.

Die naturnah erhaltenen Feuchtbiotop und Gewässer FFN, WFÜ und GFR sind nach § 20 des NatSchAG M-V geschützt.

Darüber hinaus befinden sich mehrere, teils sehr alte, Solitär-bäume innerhalb der Ausgliederungsfläche, die aufgrund ihres Stammumfangs von mehr als 100 cm gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind.

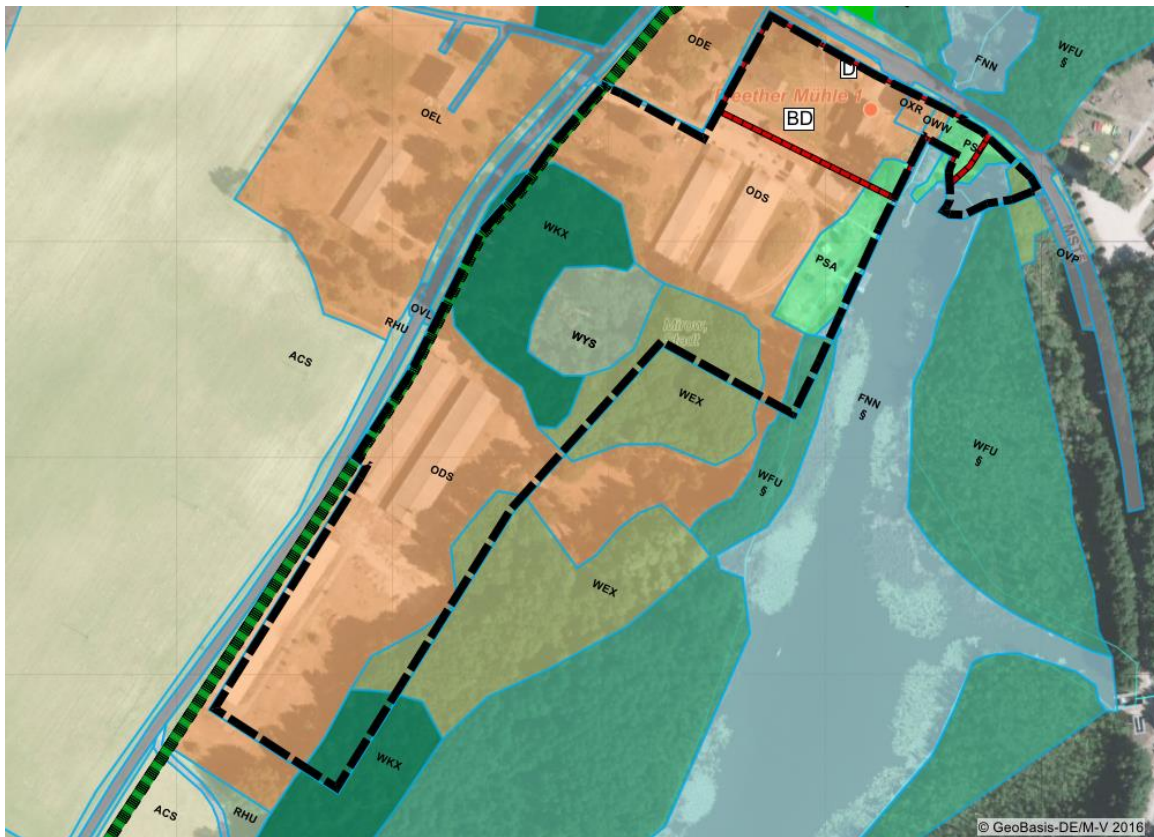


Abb. 5: Biotypen des Ausgliederungsbereichs und Lage des Bodendenkmals (BD) sowie Baudenkmal (D)

2.7 Fauna

Im unmittelbaren Umfeld der ehemaligen Geflügelställe im Südosten des Ausgliederungsbereichs wurden Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) beobachtet. Die Ställe werden möglicherweise von einzelnen Individuen als Ruhestätten genutzt. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten im Ausgliederungsbereich ist potenziell möglich. (SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG 2017)

Der Ausgliederungsbereich gehört zum Verbreitungsgebiet des Fischotters und des Bibers. Am Rätzsee sind 2 Biberreviere vorhanden (Herr Schwefel, mdl. Mitt.). Ruhe- und Fortpflanzungsstätten befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Eine Nutzung des Oberbek als Migrationskorridor ist möglich, das erneuerte Wehr der Fleether Mühle ist jedoch nicht für eine Querung der Straße geeignet. Ausstiegshilfen für den Fischotter befinden sich an der neu errichteten Fischtreppe östlich des Planungsraums.

Der Wolf wurde im angrenzenden FFH-Gebiet „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ nachgewiesen. Ein zumindest sporadisches Auftreten im Umfeld des Planungsraums kann nicht ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen wurden innerhalb des Ausgliederungsgebietes nicht nachgewiesen. Hinweise auf das Vorkommen weiterer Reptilienarten liegen nicht vor (HINNERICHS 2016).

Angaben über das Vorkommen von Amphibien liegen nicht vor. Typische Laichgewässer befinden sich nicht im Untersuchungsraum oder dessen Umfeld. Das Kartenportal des LUNG Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) weist im Umfeld von

5 km keine Amphibienvorkommen aus. Die Oberbek bietet v.a. in Abschnitten mit ausgeprägten Schilfgürteln einen Teillebensraum für Amphibien. Potentiell ist das Vorkommen von Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) möglich.

Die Ausgliederungsfläche stellt einen Lebensraum für diverse Brutvogelarten dar. Im Rahmen von Brutvogelkartierungen 2016 wurden im gesamten Geltungsbereich des B-Plans 29 Brutvogelarten mit 77 Brutpaaren erfasst (HINNERICHS 2016).

2.8 Landschaftsbild

In der Naturräumlichen Gliederung wird das Gebiet der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgisches Seenplatte“ zugeordnet. Diese besteht aus einer welligen bis flachkuppigen Jungmoränenlandschaft mit einzelnen höher aufragenden Hügelzügen. Der südliche Teil der Landschaftszone wird von der Großlandschaft „Neustrelitzer Kleinseenland“ eingenommen, die besonders durch ihr Seenreichtum geprägt wird.

Das Umfeld des Untersuchungsraums ist dünn besiedelt und landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet ist bei der „landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (UM M-V 1994)“ der Landschaftsbildraum „Seenplatte zwischen Schwarz und Wustrow“ zugeordnet.

Die Vielzahl der Seen und der ständige, spannungsvolle Wechsel zwischen Wasser, Wald und in geringem Maße auch Ackerflächen und Wiesen macht diesen Landschaftsraum zu einem der schönsten der Region. Die zahlreichen verbundenen Seen bilden ein beliebtes Wasserwandergebiet. Störend wirken an mehreren Orten unschöne Erholungsbauten.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes ist sehr vielgestaltig, jedoch stark durch den Einfluss des Menschen dominiert. Die bebauten Bereiche der ehemaligen Mastanlage besitzen eine geringe landschaftsästhetische Qualität. Die Stallanlage und zugehörigen Wohngebäude passen sich nicht in die Landschaft ein.

2.9 Bodendenkmale

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.2016 befindet sich im Untersuchungsraum ein Bodendenkmal.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der ehemalige Pferdestall der Fleether Mühle wird als Baudenkmal MST_278 Fleether Mühle 1 „Speicher“ geführt.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Weise. Auswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Wirkungen für ein anderes Schutzgut erzeugen. So führt der Verlust von Vegetation zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere sowie zu einem Verlust staub bindender Strukturen. Die Neubildung von Grundwasser ist abhängig von der Bodengeologie sowie der Nutzung bzw. dem Versiegelungsgrad. Und die vorhandene Bebauung und anthropogene Nutzung des Untersuchungsgebiet prägt die Erscheinung des Landschaftsbilds sowie die Ausbildung der Vegetation.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden nicht erwartet.

2.12 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG-VO

Bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG-VO zwecks der Ausgliederung der Untersuchungsfläche würden die Bestandsgebäude und deren jeweilige Nutzungen weiterhin bestehen bleiben. Dies umfasst die Fundamente und aufgehenden Erdgeschosswände des früheren Mühlengebäudes, das ehemalige Herrenhaus sowie (historische) Scheunen- und Schmiedegebäude. Das eingeschossige Stallgebäude südlich des historischen Scheunengebäudes würden weiterhin der Lagerung dienen, das neu errichtete eingeschossige Gastronomiegebäude und die Außenbewirtschaftungsfläche würden weiterhin genutzt werden und die drei Stallgebäude südlich des Bestandswaldes würden weiterhin leer stehen und wären dem Verfall preisgegeben. Die touristische Nutzung als Wasserrastplatz würde im selben Umfang wie zum jetzigen Zeitpunkt stattfinden.

3. Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung der Alternativen

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LSG 038) soll aufgrund der Ausgliederung eines Teilbereichs eines in Aufstellung befindlichen B-Plans geändert werden. Der B-Plan setzt die zukünftige Nutzung und Entwicklung am Standort der ehemaligen Mühle und Mastanlage fest, um die derzeit und zukünftig dort erfolgende touristische Nutzung zu sichern. Die Ausgliederung des Bereichs aus dem LSG ist unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans gebunden, wodurch keine Alternativen bestehen.

3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Infolge der Änderung der LSG-VO aufgrund der Ausgliederung eines Teilbereichs der B-Planfläche, verkleinert sich die Fläche des LSG von ca. 18.736 ha um 4,1 ha. Bezogen auf die Gesamtgröße des LSG ist dies eine unwesentliche Änderung. Die Ausgliederung hat keine Wirkung auf den Schutzzweck oder die Funktion des LSG, da sich die Fläche unmittelbar am Rand des LSG innerhalb der Ortslage Fleether Mühle befindet und bereits im Bestand bebaut und versiegelt ist. Sowohl der Charakter der Landschaft als auch etwaige Vernetzungen innerhalb des LSG werden durch die Ausgliederung der Fläche nicht verändert.

Durch die Ausgliederung des Teilbereichs der B-Planfläche können die Festsetzungen des B-Plans realisiert werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs soll mithilfe des B-Plans die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung touristischer Infrastruktur am Standort Fleether Mühle geschaffen werden. Die geplanten Nutzungen Fremdenbeherbergung, Ferienwohnungen und -häuser, Wellness, Versorgung sowie Dienstleistungen für den Bootstourismus und Gastronomie sollen am Standort planerisch zulässig werden. Hierfür werden die bereits vorhandenen Gebäude zum überwiegenden Teil nachgenutzt. Es werden nur in geringem Umfang Neubauten errichtet. Auswirkungen auf die Böden ergeben sich aufgrund der Neuversiegelung im Bereich der Neubauten und Parkplätze. Das Herrenhaus sowie das unter Denkmalschutz stehende Stallgebäude an der Fleether Straße und ein weiteres Scheunengebäude werden denkmalgerecht saniert. Ein neues Gebäude für Beherbergungszwecke wird auf den vorhandenen Fundamenten westlich der Oberberk errichtet. Auch im Sondergebiet 4 (siehe Planzeichnung B-Plan) sollen durch Umnutzungen und Neubau Ferienwohnungen eingerichtet werden. Durch die Baumaßnahmen wird das Relief des Untersuchungsgebietes nicht verändert und das Vorhaben stellt keinen Eingriff in geologische Gegebenheiten dar.

Die geplante Neubebauung wird außerhalb landschaftsästhetisch hochwertige Areale des Plangebietes und seines Umfelds, wie die Waldbereiche und der Erlensaum der Oberbek, erfolgen. Die Umnutzung der Fläche erfolgt unter der Nutzung des bereits vorhandenen Gebäudebestands sowie der Infrastruktur und befindet sich innerhalb der Bebauung Fleeth. Die Gebäude werden sich daher in den Siedlungsbereich eingliedern.

Für die Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Auswirkungen:

Boden

baubedingt	Es besteht die Gefahr zusätzlicher Bodenverdichtungen oder Kontamination durch unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien, Kraft- und Schmierstoffen sowie Havarien. Baubedingte Gefährdungen können durch Maßnahme V 1 (vgl. Kapitel 3.3) auf ein Minimum reduziert werden. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind angesichts der Vorbelastung und geringen Bautätigkeit unter Berücksichtigung von V 1 nicht zu erwarten.
anlagebedingt	Die Böden im Ausgliederungsbereich sind bereits vorbelastet und aufgrund der vorherigen Nutzung überprägt. Auswirkungen ergeben sich durch die Errichtung von Gebäuden und die Befestigung von Verkehrsflächen. Die geplanten Parkplätze, Grundstückszufahrten, Stellplätze und Zuwegungen im Geltungsbereich sind zur Minderung der Beeinträchtigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zu errichten (vgl. Maßnahme M 1).
betriebsbedingt	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Wasserhaushalt

Oberflächengewässer

baubedingt	Es besteht die Gefahr des Eintrags von Stoffen durch unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien etc. Durch Maßnahme V 1 kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.
anlagebedingt	Es sind keine baulichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen vorgesehen.
betriebsbedingt	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

baubedingt	Es besteht potentiell die Gefahr des Eintrags von Betriebsstoffen, Bauchemikalien, Mineralölbestandteilen durch unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien etc. Durch Maßnahme V 1 kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.
anlagebedingt	Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird versickert. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.
betriebsbedingt	Einleitungen finden nicht statt. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Klima / Luft

baubedingt	Makroklimatische Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Die geplante Umnutzung der Ausgliederungsfläche verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen.
anlagebedingt	
betriebsbedingt	

Biotope / Flora

baubedingt	Baubedingte Gefährdungen werden durch die Maßnahme V 4 vermieden.
anlagebedingt	Infolge der Flächeninanspruchnahme, Umnutzung und Bebauung können anlagebedingte Beeinträchtigungen eintreten. Diese sind zu erwarten, soweit der B-Plan eine Art der baulichen Nutzung festsetzt, die von der bisherigen Nutzung abweicht und eine Bebauung/ Versiegelung zulässt.
betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope ergeben sich nicht.

Fauna

Säugetiere

baubedingt	Baubedingte Gefährdungen von Säugetieren werden durch die Maßnahme V 2 vermieden.
anlagebedingt	Durch den Abriss vorhandener Gebäude kommt es zum Verlust von Tagesquartieren von Zwerg- und Mückenfledermaus sowie potentiell weiterer Arten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG ist die Schaffung von Fledermausquartieren vorgesehen (Maßnahme A_{CEF} 3).
betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen auf Säugetiere ergeben sich nicht.

Brutvögel

baubedingt	Eine baubedingte Gefährdung wird durch die Maßnahme V 2 vermieden. Der Abriss vorhandener Gebäude verursacht den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrerer Brutvogelarten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG ist die Installation von Nisthilfen vorgesehen (Maßnahme A_{CEF} 1, A_{CEF} 2).
anlagebedingt	
betriebsbedingt	

Weitere Arten

Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

baubedingt	Baubedingte Beeinträchtigungen sind temporär und auf die Bauzeit beschränkt. Im Geltungsbereich ist mit einer erhöhten Lärmemission zu rechnen. Aufgrund des temporären Charakters werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft.
------------	--

anlagebedingt	Die Umnutzung zu einem Sondergebiet zur Erholung erfolgt unter Nutzung der bereits vorhandenen Gebäude und Nebenflächen. Geplant sind Umnutzungen / Um- und Ersatzbauten sowie in geringem Umfang Neubauten. Bei der geplanten Neubebauung werden landschaftsästhetisch hochwertige Areale des Ausgliederungsbereichs bzw. des Umfelds ausgenommen. Eine Verschlechterung der landschaftsästhetischen Qualität infolge der Entwicklung der Sondergebiete ist nicht zu erwarten.
betriebsbedingt	Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht

Bodendenkmal

Im Geltungsbereich sind Bodendenkmale bekannt (Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 23.05.2016). Dieses befindet sich im Bereich Mühlenhofes.

Beeinträchtigungen des Bodendenkmals werden mit Umsetzung der Maßnahme V 5 vermieden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Der ehemalige Pferdestall der Fleether Mühle wird als Baudenkmal MST_278 Fleether Mühle 1 „Speicher“ geführt. Der B-Plan sieht eine Baufläche zum Erhalt des Gebäudes vor. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

3.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Es besteht großräumig kein Bedarf durch naturschutzfachliche Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Ausgliederung der Teilfläche zu kompensieren, da die Wirkungen der B-Plan-Festsetzungen auf das LSG gering sind.

Im Rahmen des B-Plans werden kleinräumig Maßnahmen umgesetzt, die sich jedoch nicht auf das gesamte LSG auswirken, an dieser Stelle jedoch zur Information aufgeführt werden:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch eine umweltschonenden Baudurchführung können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden. Die Pflicht zur Vermeidung ergibt sich aus § 15 (1) BNatSchG. Der Begriff der Vermeidung schließt dabei auch eine teilweise Vermeidung (Verminderung) ein.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

V1 Schutz und Sicherung von Böden sowie Grund- und Oberflächenwasser während der Baudurchführung, Wiederverwendung des Oberbodens

Im Rahmen der Baudurchführung sind zur Vermeidung von Verunreinigungen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen die Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser im gesamten Baubereich einzuhalten. Auf der Baustelle ist ein sachgerechter Umgang mit Betriebsstoffen zu gewährleisten. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Baustoffen. Eine Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden.

Die belebte obere Bodenschicht stellt ein besonderes Schutzgut dar. Die Vermeidungsmaßnahme dient dazu, den Oberboden zu sichern und wieder zu verwenden bzw. den gegebenenfalls überschüssigen, abzutransportieren den Oberboden für den Naturhaushalt zu erhalten.

Die Zwischenlagerung des Oberbodens erfolgt, soweit vorhanden, fachgerecht. Es darf keine Vermischung mit bodenfremden Stoffen erfolgen. Es erfolgt eine geordnete Lagerung des wieder zu verwendenden Oberbodens in Bodenmieten. Bei längerer Lagerung ist zum Schutz vor Erosion eine Zwischenbegrünung vorzunehmen (vgl. DIN 18915).

Böden mit besonderen Eigenschaften sind vom Vorhaben nicht betroffen.

V 2 Bauzeitenregelung/ Quartierkontrolle

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten wird die Einhaltung bestimmter Bauzeiten festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

V 3 Erhalt von Einzelbäumen

Einzelne Bäume innerhalb des Ausgliederungsbereichs sind zu erhalten bzw. zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

V 4 Schutz von Biotopen

Im Geltungsbereich befinden sich Biotope, die gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützt sind (vgl. Anlage 4). Diese Biotope sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

V 5 Schutz von Bodendenkmalen

Im Bereich des historischen Mühlenhofes befindet sich ein Bodendenkmal. Bei Aufgrabungen sind die Auflagen der Denkmalschutzbehörde zu beachten.

M 1 Verminderung von Beeinträchtigungen der Boden und Wasserfunktion

Als Befestigung der geplanten Verkehrsflächen (Parkplätze) sowie Grundstückszufahrten, Stellplätze und Zuwegungen im Geltungsbereich sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke o.ä.) zulässig. Die Maßnahme dient zum Schutz des Bodens und der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG durch den Abriss von Gebäuden, die Neststandorte beherbergen, werden folgende A_{CEF} Maßnahmen definiert:

A_{CEF} 1 Anbringen von Nisthilfen für Rauchschwalben, vor dem Abriss der Gebäude, die Niststätten der Rauchschwalbe beherbergen

Vor dem Abriss der Gebäude, die Niststätten der Rauchschwalbe beherbergen, sind im räumlich-funktionalen Umfeld (an geeigneten Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches) insgesamt 4 Nisthilfen für Rauchschwalben anzubringen.

A_{CEF} 2 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter, vor dem Abriss der Gebäude, die Niststätten beherbergen

Vor dem Abriss der Gebäude, die die Niststätten beherbergen, sind im räumlich-funktionalen Umfeld (an geeigneten Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches) insgesamt 4 für die betroffenen Arten geeignete Nisthilfen anzubringen.

A_{CEF} 3 Schaffung von Fledermausquartieren

Vor dem Abriss der Gebäude sind im räumlich-funktionalen Umfeld (Radius von max. 2 km) wartungsfreie Fledermauskästen an Bäumen bzw. an Gebäude in einer Höhe von mindestens 5 m anzubringen. Ein freier Anflug ist zu gewährleisten.

Die notwendige Anzahl, der Typ/Bauweise der Fledermauskästen, die genaue Verortung der Nistkästen sowie der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme sind nach Vorliegen des Endberichtes der Fledermauserfassung in Abstimmung mit der UNB (LK Mecklenburgische Seenplatte) zu konkretisieren.

4. Geplante Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Realisierung der im B-Plan beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen ist zwischen der Stadt Mirow und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Die Kontrolle der Realisierung der Maßnahmen hat durch die Stadt Mirow unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu erfolgen.

5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Verwendete Unterlagen, Gutachten und Informationen:

- B-Plan Nr. 01/2016 „Fleether Mühle“
- GOFB zum Bebauungsplan „Fleether Mühle“
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)

Es traten keine Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

6. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die Ausgliederung einer Teilfläche des B-Plans „Fleether Mühle“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (LSG 038) betrifft eine bereits anthropogen vorbelastete und teilweise versiegelte Fläche mit einer Größe von ca. 4,1 ha. Durch die Umnutzung des Gebietes ergeben sich zusätzliche Versiegelungen. Erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter oder Beeinträchtigungen der Funktion und des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

7. Literaturverzeichnis

HINNERICHS, C. (2016): Brutvogelerfassung Fleether Mühle 2016. – Berlin. - 14 S., Unveröff.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2007): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg / Rostock. Erste Fortschreibung, April 2007

SCHUCHARDT UMWELTPLANUNG (2017): Zwischenbericht zur Fledermauserfassung „Fleether Mühle“, per E-Mail vom 10.05.2017

HERR SCHWEFEL (Revierförster Fleeth): mündliche Mitteilung 16.02.2017

HERR WINDT (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte): E-Mail 31.05.2022

UM M-V – UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

Gesetze / Leitfäden / Richtlinien / Urteile

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
(Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Amtsblatt Nr. L 197 vom 21/07/2001 S. 0030 – 0037

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22.02.2022: „Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff ‚Pläne und Programme‘ – Art. 3 Abs. 2 Buchst. a – Rechtsakte, die in bestimmten Bereichen ausgearbeitet werden und durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Projekte gesetzt wird – Art. 3 Abs. 4 – Rechtsakte, durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird – Von einer lokalen Behörde erlassene Landschaftsschutzverordnung“, in der Rechtssache C-300/20.

Karten

Umweltkartenportal (2013)

<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>